Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürsten; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Louisenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspeditoren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Wiblatt „ULK“, der satirisch. Montags-Beilage „Heitzgeist“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Reichspost“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando). — Inserate à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 444. Berlin, Freitag, den 2. September 1892. XXI. Jahrgang.

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen.

Wie auf manchen anderen Gebieten, so hat auch auf dem des Schutzes der Waarenbezeichnungen das Streben nach Rechtseinheit für viele Gegenden Deutschlands überhaupt erst ein Recht geschaffen; das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 ordnete für eine Reihe von Bundesstaaten diese Materie zum ersten Male. Dasselbe bedeutete seiner Zeit einen recht bedeutenden Fortschritt, genügte aber, wie es in der Natur der Sache liegt, schon bei seinem Erlasse nicht allen Wünschen der betheiligten Kreise und entspricht den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen noch weniger. Die Bestrebungen, welche auf Abänderung des Gesetzes abzielten, haben nunmehr zu einem vorläufigen Resultate geführt, indem von der Regierung ein neuer Entwurf zur rechtlichen Regelung der Materie ausgearbeitet und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist. Derselbe ist im Großen und Ganzen wohlgelungen. Die Hauptpunkte, in denen sich das neue Gesetz von dem früheren unterscheidet, sind die Vereinheitlichung des Zeichenwesens und Erweiterung des Geltungsbereiches sowohl in subjektiver als in objektiver Beziehung.

Während bisher nur die sogenannten Vollkaufleute den Schutz des Gesetzes genossen, da die Befugniß zur Anmeldung von Waarenzeichen auf die im Handelsregister eingetragenen Firmen beschränkt war, wird dies Recht in Zukunft jedem zustehen der „in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will.“ Der Ausdruck „Geschäftsbetrieb“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen; er soll den Betrieb des Produzenten, wie den des Kaufmanns, des Vermittlers, Kommissionärs, Exporteurs umfassen. Jede rechtsfähige Person, auch jede juristische einschließlich der Handelsgesellschaften, soll an den Wohlthaten des Gesetzes theilnehmen, sofern sie nur ein Geschäft betreibt. Das Zeichen bildet aber nie einen selbstständigen Vermögensgegenstand; das Recht seiner ausschließlichen Benutzung steht einer Person vielmehr nur in ihrer Eigenschaft als Inhaber und Vertreter eines Geschäftes zu, dessen Waaren damit versehen werden sollen. Ein durchschlagender Grund, die vom Firmenzwang ausgenommenen Personen vom Markenrechte auszuschließen, läßt sich, wie in der dem Entwurfe beigegebenen Denkschrift mit Recht ausgeführt wird, nicht geltend machen. Minderkaufleute, Handwerker, Produzenten auf dem Gebiete des Land- und Gartenbaues, des Bergbaues und dergleichen können, auch ohne eine Firma zu führen, ein wesentliches Interesse daran haben, in dem ausschließlichen Gebrauch derjenigen Bezeichnungen geschützt zu sein, mit welchen sie neben oder an Stelle des Namens ihre Waaren oder Erzeugnisse besonders kenntlich zu machen suchen.

Wenn man dieser Thatsache im alten Gesetze nicht Rechnung getragen hat, so war daran nicht Mangel an Einsicht, sondern lediglich die praktische Unmöglichkeit schuld. Es fehlte damals an einer Behörde, welche die Anmeldungen aus allen Zweigen des Geschäftslebens hätte entgegen nehmen können; nur für die Vollkaufleute gab es in den Handelsregistern eine Stelle, an der dieselben ohne allzu große Weiterungen angebracht werden konnten, und deshalb beschränkte man sich auf diese. So wurde die Handhabung des Gesetzes einer Reihe von Lokalbehörden übertragen, welche unter einander keine engere Fühlung hatten, so daß sich eine einheitliche und gleichmäßige Praxis nicht herausbilden konnte. Ein weiterer Mangel des bisherigen Zustandes war es, daß den betheiligten Kreisen eine zuverlässige Uebersicht über die jeweilig zu Recht bestehenden Zeichen nur schwer oder gar nicht gegeben werden konnte. Inzwischen haben sich die Verhältnisse zum Besseren gewandt. Wir besitzen in dem Patentamt mit seiner neuen durch das Gesetz vom 7. April vorigen Jahres geschaffenen Organisation jetzt eine Behörde, welche mit allen Kreisen, die in Betracht kommen, Berührungspunkte hat. Die Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse läßt dasselbe als sehr geeignet erscheinen, um auch die Zeichenrolle zu führen; es stellt eine Centralbehörde dar, welche mit Sachkunde eine einheitliche Praxis ausüben wird.

Die Befugnisse, welche der neue Entwurf dem Patentamte geben will, sind nicht zu weit gehend; man könnte sogar zweifelhaft sein, ob es nicht angezeigt wäre, seine Machtsphäre noch zu vergrößern. Es soll nämlich im Wesentlichen nur die Eintragung und Löschung der Waarenzeichen in der Rolle besorgen, ohne daß ihm eine materielle Entscheidung über die Zulässigkeit zusteht. Das reine Anmeldungssystem wird allerdings nicht aus dem alten Gesetze übernommen, das Patentamt soll vielmehr prüfen, ob die Eintragung eines angemeldeten Zeichens nicht ältere Rechte eines Dritten verletzt. Wenn es aber zu der Ueberzeugung kommt, daß eine Kollision vorliegt, so darf es die Eintragung nicht versagen, sondern es soll nur den Anmelder davon benachrichtigen, und falls derselbe trotzdem auf der Eintragung besteht, dieselbe vornehmen. Ist dann giebt das Patentamt dem Inhaber des früher angemeldeten Zeichens Nachricht, der nunmehr den Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten einschlagen muß. Es erscheint fraglich, ob es nicht einfacher wäre, in Zweifelsfällen dem Patentamte die Entscheidung in erster Instanz anheimzugeben; doch ist hierauf nicht allzu großes Gewicht zu legen.

Gegen die Bestimmungen über Eintragung, Erneuerung und Löschung der Zeichen in der Rolle läßt sich wenig einwenden. Die Eintragung soll im Ganzen 4 Arten von Waarenzeichen versagt werden, nämlich solchen, welche

1) ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;

2) in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren öffentlichen Verbandes enthalten;

3) Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die offenkundig den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr eine Täuschung begründen;

4) im wesentlichen aus solchen Angaben, Darstellungen oder Wörtern bestehen, die zur Bezeichnung der Waarengattung, für welche das Zeichen bestimmt ist, oder gleichartiger Waarengattungen innerhalb bestimmter Verkehrskreise allgemein gebräuchlich sind.

Es ist durchaus berechtigt, wenn dergleichen als Waarenzeichen nicht benutzt werden darf. Der Schutz, den das Gesetz den einzelnen Geschäftstreibenden gegen illoyale Konkurrenz gewähren will, darf nicht so weit gehen, daß die Allgemeinheit darunter Schaden leidet. In dieser Beziehung ist von besonderer Bedeutung, daß die sogenannten Freizeichen nicht von einem Einzelnen in Anspruch genommen werden dürfen. Unter der Herrschaft des alten Gesetzes sind eine ganze Anzahl derselben zur Eintragung gekommen; mochten die Anmelder von vornherein auch nur die Absicht haben, sich selbst die Benutzung der im allgemeinen Gebrauche befindlichen Marken für die Zukunft zu sichern, so erhoben sie später doch vielfach auf Grund der Eintragung Anspruch auf den alleinigen Besitz derselben, wodurch andere Personen dann erheblich geschädigt wurden.

Die Löschung eines einmal eingetragenen Zeichens kann sowohl auf Antrag dritter Personen, als von Amts wegen durch das Patentamt erfolgen. Ein Dritter kann die Löschung beantragen, wenn das Zeichen schon früher für ihn eingetragen worden ist, wenn der Inhaber desselben den Geschäftsbetrieb nicht mehr fortsetzt, oder schließlich, wenn der Inhalt des Waarenzeichens (die in demselben enthaltenen Angaben) den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Von Amts wegen erfolgt die Löschung, wenn die Eintragung des Zeichens eigentlich hätte versagt werden müssen, oder wenn seit der Anmeldung des Zeichens, bezw. seit ihrer Erneuerung 10 Jahre verflossen sind.

Die auf zehn Jahre festgesetzte Geltungsdauer der Eintragung ist keine Neuerung. Ob eine Fristbestimmung hier überhaupt zulässig sei, oder ob nicht vielmehr das Eigenthumsrecht des Inhabers gelten sollte, so lange die Voraussetzungen für die Eintragung bestehen, ist eine Doktorfrage. Stellt man sich auf den Standpunkt der bisherigen Praxis, so ist die Zeitdauer von 10 Jahren nicht zu kurz bemessen. Die Erneuerung der Anmeldung nach Verlauf dieser Frist beschwert die Inhaber nicht übermäßig, besonders da auch die Gebühr dafür mit 10 Mark nicht zu hoch gegriffen ist. Verabsäumt der Inhaber es, die Erneuerung selbst zu beantragen, so wird er von dem Ablauf der Frist benachrichtigt und kann dann innerhalb eines Monats noch nachträglich den Antrag stellen. Wenn in diesem Falle eine Zuschlagsgebühr von weiteren zehn Mark erhoben wird, so scheint diese Bestimmung schon anfechtbarer zu sein; sie enthält eine wenig begründete Belastung des Inhabers. Andererseits geht der Entwurf im Schutze desselben wieder zu weit durch die Bestimmung, daß gelöschte Zeichen vor Ablauf von zwei Jahren zu Gunsten eines anderen als des letzten Inhabers nicht von Neuem eingetragen werden dürfen. Wenn der Inhaber trotz der an ihn ergangenen Benachrichtigung die Erneuerung der Anmeldung nicht vernimmt, kann man wohl annehmen, daß er an derselben auch kein Interesse mehr hat.

Volle Zustimmung hingegen verdienen diejenigen Bestimmungen, welche sachlich eine Erweiterung des Markenschutzes darstellen und besonders gegen die illoyale Konkurrenz, gegen den „unlauteren Wettbewerb“, wie es in der Denkschrift heißt, gerichtet sind. Es ist in dem neuen Entwurfe vorgesorgt, daß nicht ein unbefugter Benutzer eines

---

Irrlichter.*)

Ein Roman im Leben

[25. Fortsetzung.] von [Nachdruck verboten.]

Gregor Samarow.

Sanders lud Carl Mühlberg durch eine Handbewegung ein, Platz zu nehmen.

Seine Miene war eiskalt, kaum höflich; seine Blicke ruhten forschend und durchdringend auf Carls erregtem Gesicht.

„Ich muß Ihre Güte wieder in Anspruch nehmen,“ begann Carl unruhig und verlegen, „ich habe viel Ausgaben gehabt, und die leider beschränkten Einnahmen, welche mein Vater mir giebt, reichen wirklich, wie Sie selbst wohl anerkennen müssen, nicht für die nothwendigsten Bedürfnisse eines Mannes aus, der in der Welt lebt und doch wahrhaftig nicht nöthig hat, sich ängstlich einzuschränken.“

Sanders zuckte die Achseln und sagte:

„Ich bedaure wirklich, ich bedaure, Herr Mühlberg, daß ich Ihrem Wunsche nicht entgegenkommen kann so gern ich es auch thun möchte. Die Konjunkturen sind schlecht, Sie wissen das selbst so gut wie ich, und es ist mir unmöglich, Geschäfte ohne feste und sichere Grundlage zu machen, ja ich bin sogar entschlossen,“ fuhr er, ohne auf Mühlbergs bestürzte Miene zu achten, fort, „alle solche Geschäfte abzubrechen. Ich wollte Ihnen, mein lieber Herr Mühlberg, schon schreiben, daß ich Sie ersuchen müsse, Ihre eingelnen Accepte an den Verfalltagen einzulösen, von denen einer schon in dieser Woche eintritt, denn ich kann keine Prolongation mehr machen.“

„Aber Herr Sanders,“ rief Mühlberg, „das ist unmöglich — nein, nein, — das können Sie, das werden Sie nicht verlangen, das würde mich in eine unerhörte Verlegenheit setzen und unnütz, wirklich ganz unnütz. Sie haben doch bei mir wirklich keinen Verlust zu fürchten. — Sie kennen die Verhältnisse meines Vaters, und wenn ich mich auch gegenwärtig in Verlegenheit befinde, so wissen Sie ja doch, daß ich früher oder später meine Verpflichtungen zu lösen im Stande bin.“

„Früher oder später, mein lieber Herr Mühlberg, das ist es eben, darauf kann ich mich bei diesen Zeitläufen wirklich nicht einlassen. — Es kommt mir nicht darauf an, einem Bekannten hundert Louisd'or von Gentleman zu Gentleman vorzustrecken, das ist eine persönliche Gefälligkeit und kein Geschäft, aber Ihr Konto ist gegenwärtig stark angewachsen, ich kann und will nicht wie Andere mich durch unbillige Zinsen oder Zukunftsversprechungen entschädigen, es ist also wirklich besser, und, glauben Sie mir, nothwendig, daß wir unsere bisherigen Geschäfte jetzt abwickeln und keine neuen mehr machen. — Außerdem kann Ihnen das so große Schwierigkeiten ja gar nicht machen, was bedeutet es, wenn wir alle Debetposten zusammennehmen, für Ihren Vater?“

„O, er wird zornig, entsetzlich zornig werden,“ rief Carl.

„Zornig werden,“ sagte Sanders, „nun, das muß ein junger Mann, der in der Welt lebt, von Zeit zu Zeit aushalten, denn trotz des Zorns werden ja doch Ihre Wechsel eingelöst werden und Sie sind die Schuld los — so weit glaube ich Ihren Vater zu kennen.“

Seine Blicke ruhten lauernd auf Mühlbergs ganz verstörtem Gesicht.

„Ja,“ erwiederte Carl, „das ist richtig, zahlen wird mein Vater gewiß.“

„Dessen sind Sie also ganz sicher?“ fragte Sanders.

„Ganz sicher,“ erwiederte Mühlberg, „aber wie wird er es mich entgelten lassen, er wird mich noch mehr einengen als bisher, mir alle Freiheit entziehen, die ich mir jetzt noch schaffen kann — zudem handelt es sich ja nicht nur um die Abwickelung der alten Posten, ich brauche Geld, ich brauche wirklich nothwendig Geld — Sie sind nicht engherzig, Sie vermögen es zu beurtheilen, was die Welt von mir verlangt, gerade weil ich einen reichen Vater habe und weil man mir nicht glaubt, daß ich gezwungen sei mich ängstlich einzuschränken — o ich bitte Sie um Alles in der Welt, lassen Sie mich nicht im Stich, ich wüßte wirklich nicht, an wen ich mich sonst wenden könnte — ich kann Ihnen ja vielleicht künftig einmal gefällig sein und werde Ihnen immer zur Verfügung stehen.“

„Nun, mein lieber Herr Mühlberg,“ sagte Sanders nach einigem Zögern, „Sie wissen, daß ich gern thue, was in meinen Kräften steht, um meinen Bekannten gefällig zu sein, aber diese Art von kleinen Geschäften, die wir bisher gemacht haben, kann ich nicht fortsetzen, sie sind mir, aufrichtig gesagt, lästig, und dann — Sie müssen einsehen, daß jedem Geschäft auch eine gewisse Sicherheit zu Grunde liegen muß, und wenn Ihnen eines Tages ein Unglück widerführe, so wäre ja Ihr Herr Vater mir gegenüber zu gar nichts verpflichtet.“

„O,“ rief Carl, „seien Sie sicher, er würde Alles zahlen in einem solchen Falle, er würde niemals auf meinem Namen, der ja auch der seine ist, einen Makel haften lassen.“

Wieder schwieg Sanders eine Zeit lang nachdenklich.

„Nun,“ sagte er dann, „da Sie wirklich in großer Verlegenheit zu sein scheinen und Ihres Vaters gewiß sind, so müssen wir eine sichere Grundlage für unser Geschäft suchen und uns auf eine größere Basis stellen. Nehmen wir also alle die kleinen Sachen zusammen und machen wir einen Abschluß über dreimalhunderttausend Mark.“

„So viel bedarf ich nicht,“ rief Carl fast erschrocken, „so viel hätte ich nicht gewagt zu verlangen.“

„Aber ich, mein lieber Herr Mühlberg, kann mit größeren Summen operiren und Ihnen dann je nach Bedürfniß gefällig sein. Sie geben mir drei Wechsel im Namen Ihres Vaters über je hunderttausend Mark, und ich eröffne Ihnen für kleine Ausgaben bei meiner Kasse einen Kredit von zehntausend Mark monatlich — wird das genügen?“

„Es wird genügen,“ sagte Carl, „um meine Bedürfnisse zu decken, was aber soll dann aus den großen Wechseln werden?“

„Ich werde dafür sorgen,“ sagte Sanders, „daß Sie dieselben immer wieder erneuern können, bis Sie einmal in der Lage sind, sie einzulösen, dann werden wir abrechnen, und die Sache ist in Ordnung.“

Carl sann nach.

„Aber,“ sagte er, „ich habe kein Recht, Wechsel für meinen Vater auszustellen, solche Accepte würden nichts nützen.“

„Das ist einfach, mein lieber Freund,“ erwiederte Sanders kalt und ruhig, „Sie werden nicht als Prokurist Ihres Vater die Accepte geben, sondern Sie werden einfach dessen Namen schreiben, der ja auch der Ihrige ist, dann werden die Wechsel ihren Werth haben und mir einen für mein Geschäft nützlichen Umsatz machen, der mich in die Lage setzt, Ihnen gefällig zu sein.“

*) Allen neu hinzutretenden Abonnenten wird der bis zum 31. August d. J. veröffentlichte Theil des Romans „Irrlichter“ von Gregor Samarow gegen Einsendung der Abonnements-Quittung gratis und franko nachgeliefert.

Heute die Beilage „ULK“ Nr. 36.